



Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

Information zum Blockpraktikum/Berufspraktikum (Anlage zum Genehmigungsantrag)

1. Die Einrichtung muss im näheren Umkreis der Fachschule liegen (max. 50 km von der BBS Idar-Oberstein entfernt).
2. Die Einrichtung muss staatlich anerkannt sein.
3. In der Einrichtung müssen auch staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher im direkten Berufsumfeld tätig sein.
4. Erfolgt das Praktikum in einer Kita, muss diese mindestens zweigruppig sein (insgesamt mind. 30 Kinder).
5. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss die Fähigkeit zur Praxisanleitung nachweisen (siehe FSVO vom 02.02.05, § 4, Abs. 5).
6. Der Nachweis über die Fähigkeit zur Praxisanleitung muss beim Blockpraktikum dem Vertrag und beim Berufspraktikum dem Kooperationsvertrag beigelegt werden. Erst dann wird eine Genehmigung ausgesprochen.
7. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter muss in regelmäßigen Abständen ein Gespräch mit der Praktikantin/dem Praktikanten führen:
 - a. während des Blockpraktikums ca. alle 2 Wochen
 - b. während des Berufspraktikums ca. alle 4 Wochen
8. Bei einem Blockpraktikum soll spätestens 3 Wochen vor Beginn des Praktikums der Vertrag der/m Klassenleiter/in vorgelegt werden; beim Berufspraktikum spätestens 6 Wochen vor Praktikumsbeginn.
9. Die Schülerin/der Schüler muss sicherstellen, dass alle Vorgaben/Aufgaben, die die Schule an die Praktikantin/den Praktikanten in der Einrichtung stellt, durchgeführt werden können.
10. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Arbeitszeit des Praktikanten/der Praktikantin richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf des Praktikanten/der Praktikantin Beschäftigten gelten.